

Niedersächsisches
Kultusministerium

© Christian Schwer / Fotolia



Die wichtigsten Fragen
und Antworten zum

Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule



Niedersachsen.
Klar.

Vorwort Übergänge gestalten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

seit Beginn des Schuljahres 2015/2016 wechseln die Schülerinnen und Schüler ohne Schullaufbahnpflicht in die weiterführenden Schulen. Sie stehen vor der Entscheidung, welche der Schulformen des Sekundarbereichs I Ihr Kind in Zukunft besuchen soll.

Dieses Faltblatt soll Ihnen eine erste Orientierung über unser differenziertes Bildungswesen in Niedersachsen geben.

Insbesondere aber können Sie sich im 4. Schuljahrgang in den ausführlichen Beratungsgesprächen mit den Lehrkräften zur schulischen Situation Ihres Kindes informieren. Machen Sie bitte von dieser Beratungsmöglichkeit Gebrauch. Sie ist eine wertvolle Hilfe für Ihre Entscheidung. Nutzen Sie bitte auch die Informationsveranstaltungen der weiterführenden Schulen, in denen Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulform dargestellt werden. Die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen ist ein hohes Prinzip der niedersächsischen Bildungspolitik.

Auf dieser Grundlage werden Sie eine fundierte Entscheidung für den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes treffen können. Ein glückliches Kind, das den Anforderungen der gewählten Schulform motiviert begegnet, sollte das gemeinsame Ziel sein.



Grant Hendrik Tonne
Niedersächsischer Kultusminister

1. Welche Hilfen erhalte ich für meine Entscheidung über den Besuch einer weiterführenden Schule für mein Kind?


Die Grundschule bietet Ihnen im 4. Schuljahrgang mindestens zwei Beratungsgespräche an, um Sie über die individuelle Lernentwicklung Ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulformen und Bildungsgänge (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz) zu beraten. Die Schülerin oder der Schüler ist in die Beratung einzubeziehen (Nr. 6.2 des Erlasses „Die Arbeit in der Grundschule“).

Im Rahmen des zweiten Beratungsgesprächs erhalten Sie auf Wunsch eine Schullaufbahnpflicht, die im Beratungsprotokoll dokumentiert wird. Die Klassenkonferenz beschließt in diesem Fall vorab für Ihr Kind über eine Schullaufbahnpflicht. Die wesentlichen Ergebnisse der Beratungsgespräche werden schriftlich dokumentiert, um für Verbindlichkeit und Transparenz zu sorgen. Sie erhalten eine Ausfertigung dieser Dokumentation. Bedenken Sie, dass die Lehrkräfte Ihr Kind kennen und seine Leistungen auch im Vergleich zu anderen Schülerinnen und Schülern beurteilen können. Außerdem werden Sie in einer Informationsveranstaltung am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Schuljahrgangs über die Anforderungen und Lerninhalte der weiterführenden Schulen, Möglichkeiten des Schulformwechsels und über Schulabschlüsse informiert.

Sie entscheiden dann über den weiteren Schulbesuch Ihres Kindes und melden es an einer weiterführenden Schule an. Die Anmeldetermine der weiterführenden Schulen werden in einem Zeitraum von 5 bis 10 Wochen vor dem Beginn der Sommerferien liegen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Ausführungen in der „Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ und im Erlass „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entnehmen Sie bitte zusätzliche Informationen für Erziehungsberechtigte dem Flyer „Der Wechsel an die weiterführende Schule: Übergänge gestalten!“



Den Flyer finden Sie im Internet unter
www.mk.niedersachsen.de
> Service > Publikationen > Weitere Themen

2. Gibt es verbindliche Vorgaben für die Beratungsgespräche?

Zur Protokollierung der beiden Beratungsgespräche ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich ein vorgegebenes Formular zu verwenden. Es dient der Vereinheitlichung des Verfahrens und bildet für die Lehrkräfte eine Hilfe als Vergewisserung, alle wichtigen Aspekte berücksichtigt zu haben.

Grundlage für die Gespräche mit Ihnen sind der Leistungsstand, die Lernentwicklung und das Sozial- und Arbeitsverhalten Ihres Kindes. Alle Kriterien sind bei der Beratung für eine weiterführende Schulform wichtig. Bestimmte Notendurchschnitte sind nicht vorgegeben, allerdings sollte das gesamte Notenbild mit Blick auf den gewünschten Bildungsgang berücksichtigt werden. Neben den Lernergebnissen sind die Entwicklung der Schülerpersönlichkeit sowie die den Lernerfolg beeinflussenden äußeren Gegebenheiten zu berücksichtigen.

3. Woher bekomme ich Informationen über die Anforderungen der weiterführenden Schulen?

Über die schulischen Anforderungen der Hauptschule, der Realschule, der Oberschule, des Gymnasiums sowie der Gesamtschule können Sie sich in den Schulen direkt informieren. Die Schulen führen Informationsveranstaltungen, einen „Tag der offenen Tür“ und Ähnliches durch.

Die unterschiedlichen Bildungsaufträge der weiterführenden Schulen lassen sich wie folgt beschreiben:

Die **Hauptschule** vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet, sowie eine individuelle Berufsorientierung und ermöglicht eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung. Sie stärkt Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementare Kulturtechniken und selbstständiges Lernen. Im Unterricht wird ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens gelegt.

Die **Realschule** vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung und eine allgemeine Berufsorientierung. Sie führt die Schülerinnen und Schüler zu einer Zusammenschau komplexer Handlungszusammenhänge und befähigt sie, zunehmend Lernprozesse selbstständig zu vollziehen. Die Realschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung in einem der Schwerpunkte (Profile) Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales.

Das **Gymnasium** vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Es stärkt selbstständiges Lernen und wissenschaftsbezogenes Arbeiten. Den Schülerinnen und Schülern wird durch entsprechende Angebote eine individuelle Schwerpunktbildung sowohl im Sekundarbereich I als auch in der gymnasialen Oberstufe ermöglicht.

Die **Oberschule** vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung. Die Oberschule stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und fördert soziales Lernen. Sie bietet im 9. und 10. Schuljahrgang

- einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung,
- die Profile Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales sowie
- im gymnasialen Angebot eine Vorbereitung auf den Besuch der gymnasialen Oberstufe an.

Die **Gesamtschule** vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung. Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und auch wissenschaftsbezogenes Arbeiten und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung. Die Integrierte Gesamtschule (IGS) vermittelt bei unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen und fördert soziales Lernen durch gemeinsamen Unterricht.

4. Welche Abschlüsse werden an den einzelnen Schulformen vergeben?

In Niedersachsen können an jeder der weiterführenden allgemein bildenden Schulformen folgende Abschlüsse vergeben werden:

Am Ende des 9. Schuljahrgangs

- Hauptschulabschluss
- Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen

Am Ende des 10. Schuljahrgangs

- Sekundarabschluss I - Realschulabschluss,
- Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss.
- Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums oder einer Gesamtschule sowie eines Beruflichen Gymnasiums berechtigt.

In der Oberstufe der Gymnasien und der Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen können der schulische Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife vergeben werden. Diese Schulen stellen die Bescheinigung über die allgemeine Fachhochschulreife aus, wenn der Nachweis über den beruflichen Teil der Fachhochschulreife vorgelegt wird. Daneben ermöglichen auch die berufsbildenden Schulen die Vergabe der genannten Abschlüsse. Nach Maßgabe des vergebenen Abschlusses kann der Bildungsweg im Sekundarbereich II, an einer Fachhochschule oder an einer Universität fortgesetzt werden.

5. Wie melde ich mein Kind an einer weiterführenden Schule an?

Der Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen erfolgt auf der Grundlage des Zeugnisses des 1. Halbjahres im 4. Schuljahrgang sowie einer eingehenden Beratung der Erziehungsberechtigten durch die Grundschule. Die Anmeldung ihres Kindes nehmen die Erziehungsberechtigten wie bisher an den weiterführenden Schulen vor („freier Elternwille“). Für den Übergang in eine Oberschule oder eine Gesamtschule sind je nach organisatorischer Ausgestaltung des Unterrichts im 5. Schuljahrgang folgende Fälle denkbar:



© Christian Schwier / Fotolia

- Wird der Unterricht im 5. Schuljahrgang jahrgangsbezogen (gemeinsamer Unterricht) erteilt, erfolgt die Anmeldung an der Oberschule ohne Berücksichtigung eines später einsetzenden Schulzweigs/Bildungsgangs oder einer später erfolgenden Fachleistungsdifferenzierung.
- Wird der Unterricht im 5. Schuljahrgang in den Fächern Mathematik und Englisch fachleistungsdifferenziert erteilt, erfolgt die Aufnahme in diesen Fächern nach der Elternentscheidung in die Kurse mit der Anforderungsebene, die der gewünschten Schulform entspricht.
- Wird der Unterricht überwiegend schulzweigbezogen erteilt, erfolgt die Aufnahme in dem von den Eltern gewünschten Schulzweig.
- Die Arbeit an einer IGS ist jahrgangsbezogen gestaltet (gemeinsamer, binnendifferenzierter Unterricht). Die Anmeldung erfolgt ohne jede weitere Festlegung auf eine später einsetzende äußere Fachleistungsdifferenzierung.
- Die Arbeit an der Kooperativen Gesamtschule (KGS) kann schulzweigbezogen oder in schulzweigübergreifenden Lerngruppen organisiert sein. Unabhängig von dieser inneren Organisation erfolgt die Aufnahme an einer KGS jeweils in dem von den Eltern gewünschten Schulzweig.

6. Kann mein Kind die Schulform wechseln, wenn sich herausstellt, dass mein Kind unterfordert ist und mehr leisten könnte?

Das Prinzip der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen ist von zentraler Bedeutung. Die Bildungswege in den weiterführenden Schulen sind deshalb so aufeinander abgestimmt, dass ein Wechsel zwischen den Schulformen möglich ist. Unter bestimmten Voraussetzungen (Notendurchschnitt) besteht sogar ein Rechtsanspruch auf den Wechsel der Schulform, der auch im Zeugnis vermerkt wird. In diesem Fall entscheiden Sie als Erziehungsberechtigte, ob der Wechsel vollzogen wird. Sie können als Erziehungsberechtigte auch darüber hinaus einen Antrag auf einen Schulformwechsel stellen, über den dann die Klassenkonferenz entscheidet. Sie prüft dabei, ob aufgrund der Lern- und Leistungsentwicklung Ihres Kindes eine erfolgreiche Mitarbeit in der neu gewählten Schulform erwartet werden kann.

7. Was passiert, wenn die Leistungen meines Kindes zeigen, dass es in der von mir gewählten Schulform überfordert ist?

Auch in diesem Fall gilt das Prinzip der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen, Sie können als Erziehungsberechtigte einen Antrag auf Wechsel der Schulform stellen.

In der IGS rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsbeschluss in den jeweils nächsthöheren Schuljahrgang auf. Durch binnendifferenzierendes Arbeiten und eine ab Schuljahrgang 7 einsetzende Fachleistungsdifferenzierung in Englisch, Mathematik, Deutsch und Naturwissenschaften findet Ihr Kind Anforderungen, die seinem jeweiligen Leistungsvermögen entsprechen. So wird Lernversagen vermieden und der Lernweg für den bestmöglichen Schulabschluss lange offen gehalten. In der Oberschule wird den Schülerinnen und Schülern „unter einem Dach“ eine grundlegende und erweiterte Allgemeinbildung, an Oberschulen mit gymnasialem Angebot auch eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt. Am Ende des Schuljahrgangs 5 rücken Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsbeschluss in den Schuljahrgang 6 auf. Die Oberschule kann entscheiden, dass die Schülerinnen und Schüler auch in den Schuljahrgang 7 ohne Versetzungsbeschluss aufrücken.



© drubig-photo / Fotolia

Aufgrund der Durchlässigkeit und einer individuellen Anpassung der Anforderungen an die Lern- und Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler ist ein Schulformwechsel bei sich verändernden Lernleistungen Ihres Kindes nicht erforderlich. In der KGS werden Hauptschule, Realschule und Gymnasium als miteinander verbundene und aufeinander bezogene Schulzweige „unter einem Dach“ geführt. Der schulzweigübergreifende Unterricht und die Möglichkeit zum Schulzweigwechsel sichern die Durchlässigkeit und eine individuelle Anpassung der Anforderungen an die Lern- und Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Es ist also nicht erforderlich, bei sich verändernden Lernleistungen Ihres Kindes die Schulform zu wechseln.

Wer nach zweijährigem Besuch desselben Schuljahrgangs oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz ggf. an eine andere Schulform überwiesen werden. Dies geschieht, um das Kind vor einer dauerhaften Überforderung zu schützen und ihm bessere Entwicklungschancen zu eröffnen. Erfolgt keine Überweisung, nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der bisher besuchten Schule im nächsthöheren Schuljahrgang teil.



© contrastwerkstatt / Fotolia

8. Können Eltern eine bestimmte Schule für ihr Kind auswählen oder gibt es festgelegte Schuleinzugsbereiche?

Wenn ein Schulbezirk eingerichtet worden ist, muss Ihr Kind die Schule der gewählten Schulform in seinem Schulbezirk besuchen. Ausnahmegenehmigungen kommen nur in besonderen Fällen in Betracht (Vorliegen einer unzumutbaren Härte oder eines besonderen pädagogischen Grundes).

Wenn Ihr Kind eine Ganztagschule besuchen will und sich keine entsprechende Schule in dem Schulbezirk befindet, kann es eine Ganztagschule in einem anderen Schulbezirk besuchen, ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht (siehe dazu „9. Was passiert, wenn an einer bestimmten Schule die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt?“).

Hat der Schulträger keine Schulbezirke festgelegt, so kann in seinem Gebiet grundsätzlich jede Schule besucht werden.

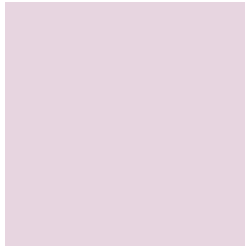


© ti-ja / iStock

9. Was passiert, wenn an einer bestimmten Schule die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt?

Für die Aufnahme in Ganztagschulen (außer Oberschulen) und Gesamtschulen ist in solchen Fällen ein Losverfahren vorgeschrieben. Auch an anderen weiterführenden Schulen, für die kein Schulbezirk festgelegt ist, kann es zu einem Losverfahren kommen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt und nicht durch andere Maßnahmen die Aufnahme aller angemeldeten Schülerinnen und Schüler erfolgen konnte. Die Schule wird für den Fall, dass es zu einem Losverfahren kommt, in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger sachgerechte Kriterien entwickeln.

Es kann also dazu kommen, dass Ihr Kind keinen Schulplatz an einer bestimmten Schule erhält. Auf jeden Fall erhält es dann aber einen Schulplatz an einer Schulform, an der der gewünschte Schulabschluss erworben werden kann.



Herausgeber:

Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de

Bestellungen:

Fax: 05 11 / 1 20 74 51
E-Mail: bibliothek@mk.niedersachsen.de

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Design:

Visuelle Lebensfreude, Hannover

Druck:

unidruck GmbH & Co KG, Hannover

Oktober 2020